

# RS UVS Steiermark 2004/04/13 30.6-33/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.2004

## Rechtssatz

Der Vorhalt, wonach die Tötung einer Katze nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs 1 Stmk JagdG erfüllte (nach dieser Bestimmung dürfen Katzen, die im Wald jagen, unter anderem vom Jagdberechtigten getötet werden), enthält nicht die Tatbestandselemente des § 3 Abs 2 Stmk TierschutzG, wonach es verboten ist, eine Katze ungerechtfertigt ohne vernünftigen Grund zu töten. Daher stellt der Vorhalt einer Übertretung nach § 60 Abs 1 Stmk JagdG keine taugliche Verfolgungshandlung für eine Übertretung nach § 3 Abs 2 Stmk TierschutzG dar.

## Schlagworte

Tierquälerei Katzen Tötung Jagdausübung Tatbestandsmerkmal Auswechselung der Tat

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)